

# Tennis-Club Möckmühl e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung „Tennis-Club Möckmühl“. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Möckmühl, Kreis Heilbronn und verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen und durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit; insbesondere der Jugend durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb dieses Vereines nicht angestrebt werden.

Die Farben des Vereines sind rot/weiß.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Tennisbundes, dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die von einem Vereinsmitglied unterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann,
  - b) durch Tod,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
3. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 15.02. jeden Jahres im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Hauptversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschlüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 8

### Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung
  - a) Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Diese Einberufung soll mindestens 2 Wochen zuvor durch Rundschreiben an die Mitglieder oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
  - b) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätete eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
  - c) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
  - d) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - e) Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt, wenn

- a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie zu 2a).

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer

- d) Kassenwart
- e) Sportwart
- f) Festwart
- g) Jugendwart

Die Hauptversammlung wählt in turnusmässigem Wechsel entweder die Vorstände a), e), f), und g) oder die Vorstände b), c) und d) für eine Amtszeit von 3 Jahren.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand soll mindestens einmal monatlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter einberufen werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedoch entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Gesetzliche Vertreter des Vereines

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

## § 11

### Spielbetrieb und Pflege der Anlagen

1. Der Spielbetrieb auf den Anlagen findet nach den Bestimmungen der Spielordnung statt, die der Vorstand beschließt. Sie wird laufend den Verhältnissen der Platzanlagen angepasst.
2. Der Spielbetrieb auf den Platzanlagen wird durch den Sport- und Turnierwart eingeteilt
3. Jeder Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass er den Platz in ordnungsgemäßen Zustand verlässt.

## § 12

### Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen), sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines vergeht.

Gegen den Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtstitel nicht gegeben.

§ 13  
Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Möckmühl, den 04. Dezember 1964

**Zweite geänderte Fassung vom 05. April 2002**